

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1873

239 (11.10.1873)

Deutschland.

München, 8. Okt. (N. Z.) Es war vor längerer Zeit in den Blättern zu lesen, daß diejenigen bayerischen Bischöfe, in deren Diözesen Niederlassungen von Mitgliedern der Redemptoristenkongregation sich befinden, eine bittliche Vorstellung allerhöchsten Ortes eingereicht haben: Angehörige dieses Ordens, welcher, verwandt mit dem Orden der Gesellschaft Jesu, auch den diesen betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872 unterliegt, wegen des bestehenden Priester mangels in der Seelsorge verwenden zu dürfen. In dieser Angelegenheit erhielten nun, wie wir hören, die beteiligten Bischöfe in jüngster Zeit einen Bescheid, der den obwaltenden Verhältnissen gerechte Rücksicht zu Theil werden läßt. Der bezügliche Erlass des k. Kultusministeriums dd. 4. d. M., wie man uns mittheilt, stellt den Diözesanbischöfen, den vorhandenen Priester mangels ins Auge fassend, die Bewilligung in Aussicht, einzelne Mitglieder der Kongregation der Redemptoristen nach ihrem Austritt aus dem bisherigen Verband in der Seelsorge verwenden zu dürfen, allerdings unter mehreren sachlichen Kautelen. Diese Bewilligung wird nämlich vor Allem nicht im Allgemeinen ertheilt, sondern erfolgt nur auf jeweiliges Ansuchen von Fall zu Fall durch das k. Kultusministerium. Der Patent hat durch Vorelegung der päpstlichen Dispensurkunde den Nachweis zu liefern, daß er aus seinem bisherigen Ordensverband vollständig entlassen und fortan ausschließlich und in allen Beziehungen der Jurisdiktion, Leitung und Aufsicht des Diözesanbischöfs unterstellt ist. Ehemalige Mitglieder dieser Kongregation dürfen jedoch nicht an ihren bisherigen Kongregationsstationen, auch nicht mehrere zugleich an einem und demselben Ort Verwendung finden. Die Abhaltung von Missionen und geistlichen Exerzitien ist ihnen verboten, und der Erfolg jeder Bewerbung um Verleihung von Pfarr- oder selbständigen Predigerstellen, sowie von selbständigen Rechten bedienten Seelsorgestellen bleibt für sie von dem befriedigenden Bestehen der vorgeschriebenen Konfessionsprüfung abhängig. Uebrigens können nur solche ehemalige Kongregationsmitglieder die Bewilligung zur Verwendung in der Seelsorge erhalten, welche zur Zeit des Erlasses der Bundesraths-Verordnung vom 20. Mai 1873 die bayerische Staatsangehörigkeit besaßen haben. Werden die angeführten Bedingungen außer Acht gelassen, oder gibt das Verhalten der Beteiligten zu einer begründeten Beanstandung Anlaß, so kommen die Bestimmungen des Reichsgesetzes (dd. 4. Juli 1872) und die hiezu ergangenen Vollzugsverordnungen ihrem vollen Umfang nach auf die ehemaligen Kongregationsmitglieder zur Anwendung.

Leipzig, 8. Okt. Wiederholt hat das Reichs-Oberhandelsgericht einen Wechsel für gültig erklärt, in welchem der Zahlungstag nur mit dem Monat, nicht mit dem Jahr bezeichnet ist, z. B. in einem vom 1. Juni 1873 datirten Wechsel heißt es: „Am 15. Juli zahlen Sie...“, so bedeutet dies den nächsten 15. Juli.

In einer Lübeck'schen Nachdrucksache wurde das verurtheilende Erkenntnis des Obergerichts vernichtet und das freisprechende Erkenntnis des ersten Richters wieder hergestellt. Ein Stadtplan von Lübeck war ursprünglich aus drei verschiedenen Plänen mit einigen selbständigen Aenderungen zusammengearbeitet; zwei dieser Pläne waren gegen Nachdruck gesetzlich nicht mehr geschützt, wohl aber der dritte; eine solche Benützung eines früheren Werkes hielt man nicht für einen Nachdruck, namentlich um deswillen, weil der angeklagte Plan nur eine Art von Wegweiser war, während der andere Plan sich als ein mathematisch-geographisches Werk darstellte, beide Arbeiten also ganz verschiedene Zwecke verfolgten.

Ein Wechsel, in welchem es hieß: „Bis zum 15. Juli 1872 zahlen Sie“, wurde als wirkungslos erklärt, weil damit nicht ausgedrückt sei, an welchem Tage die Zahlung zu leisten sei, vielmehr nur ein Zeitraum von Auszahlung des Wechsels bis zu jenem Tage gestattet werde und jedenfalls sprachlich nicht gestrichelt; es ist eine Forderung der 14. oder den 15. Juli fälle. Abweichende Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe zu München und Stuttgart beruhten auf einem süddeutschen Sprachgebrauch, während der fragliche Wechsel zu Halle a. S. ausgestellt und in Berlin zahlbar war.

Sehr bestritten ist die Frage, ob bei einer nur aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft der Eine die Ausschließung des Andern wegen Untreue, Krankheit u. dergl. verlangen könne, so daß er das Geschäft behält und den Andern in Geld abfindet. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat zum ersten Mal hierüber erkannt und die direkte sowie die analoge Anwendung der betreffenden Gesetzesstelle (Art. 128 H.-G.-B.) verneint.

Die öffentliche Session, in welcher diese und einige weitere Fälle verhandelt und durch Urtheilsverkündung entschieden wurden, dauerte ununterbrochen von Morgens 10 Uhr bis Abends 6 Uhr.

* Berlin, 8. Okt. Die „Prov.-Korresp.“ bringt heute (wie telegraphisch bereits erwähnt) einen sehr bemerkenswerthen Artikel über „die Bischöfe und das Wohl der katholischen Kirche“. Sie erinnert im Eingange, daß sie noch in ihrer letzten Erklärung zu Fulda nicht Kampf und Trennung, sondern Frieden und Entzweiung dem Staate gegenüber als ihre Maximen proklamirt hätten, und schreibt dann:

„Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß die Bischöfe in ihrem Verhalten das Streben nach Friede und Eintracht zwischen den beiden von Gott geordneten Gewalten irgendwie betätigen würden. Aber das entgegengesetzte Gegentheil ist eingetreten: die Bischöfe sind von Ungehorsam zu Ungehorsam, von Trost zu Trost, von Aufsehnung zu Aufsehnung geschritten; — sie haben der Wirksamkeit der neuen Gesetze nicht bloß in den Fällen, deren Eintritt unvermeidlich war, Widerspruch entgegengeleitet, sondern in herausfordernder Weise die Fälle des Ungehorsams und Gegenjohes gehäuft. Sie haben endlich nicht bloß selber den Gehorsam und die Obrigkeit den Gehorsam verweigert, sondern theilweise auch die Bevölkerung zu Schritten der offenen Aufsehnung angetrieben und ermuntert.“

Wenn hiernach die von der Regierung des Königs aufrecht gehaltene Hoffnung auf eine friedliche Durchführung der neuen Gesetze verewelt worden ist, so verweist sich doch von selbst, daß hierdurch die feste Entschlossenheit und Zuversicht in Bezug auf die Durchführung der Gesetze in ihrem ganzen Umfang und mit allen Folgen nicht einen Augenblick erschüttert werden kann. Die Gesetze haben der Regierung den festen Boden gegeben, auf welchem sie die Interessen und das Ansehen des Staates nach allen Seiten zu wahren im Stande und zugleich unbedingt verpflichtet ist. An der Hand der Gesetze geht sie gegen Bischöfe und Priester, welche dem Staate den Gehorsam verweigern und den öffentlichen Frieden gefährden, sicheren Schrittes vor, und wird, wenn es sein muß, auch von den strengsten und durchgreifendsten gesetzlichen Mitteln Gebrauch machen, um den römischen Uebermuth auf preussischem Boden entweder zu beugen oder zu brechen.

Die Bischöfe selbst machen sich kein Hehl daraus, daß ihr Widerstand gegen die Gesetze die drohendsten und bedauerlichsten Folgen für die katholische Bevölkerung selbst haben muß, daß namentlich die Anstellung von Geistlichen im Widerspruch mit den Staatsgesetzen, „wenn die Staatsgewalt den geistlichen Amtshandlungen derselben, die im bürgerlichen Leben rechtliche Folgen haben, wie u. A. die Einsegnung des Gebäudes eine solche ist, die Anerkennung und Gültigkeit verleiht“, zur „größten Verwirrung in den Familienverhältnissen“ und „zu einem wahren Nothstande für die katholischen Bürger“ führen muß. Die Verantwortung für diese Folgen aber wahren sie mit dem Hinweis abgeben zu können, daß die Kirche von Anbeginn, so oft die weltliche Macht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Glaubens und den den Gläubigen durch den Erlaß auferlegten Vorschriften Verordnungen erließ, diese Verordnungen stets unberücksichtigt ließ, und daß die Bischöfe „die heilige Pflicht haben, die Freiheit der Kirche in den von Christo vorgeschriebenen Grenzen vor allen Einschränkungen zu verteidigen und zu bewahren“.

Die Bischöfe wissen jedoch sehr wohl, daß es sich bei den Vorschriften der Gesetze und den Anordnungen der Obrigkeit, denen sie sich widersetzen, nicht im Allermindesten um die Grundsätze des Glaubens oder um die von dem Erlaß der Gläubigen auferlegten Vorschriften handelt. Was hat es mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens zu thun, wenn der Staat verlangt, daß zu Geistlichen in Preußen nur Deutsche und nur Männer von einer gewissen allgemeinen Bildung zugelassen werden sollen; — welche Vorschrift unseres Erlässers wird verletzt, wenn die Obrigkeit verlangt, daß ihr von jeder Anstellung oder Verleihung von geistlichen Aemtern abgesehen werde! Wenn die Bischöfe selbst darauf hinweisen müssen, daß gewisse geistliche Amtshandlungen nach den bestehenden Einrichtungen „rechtliche Folgen auch im bürgerlichen Leben“ haben, so müßten sie im Geiste des Erlässers, welcher gesagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ und „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist“, — unbedingt anerkennen, daß die Regierung unseres Kaisers und Königs das Recht hat, bei der Anstellung Derer, deren Amtshandlungen auch rechtliche Folgen im Reiche dieser Welt, d. h. im bürgerlichen Leben haben, auch gewisse bürgerliche gesetzliche Bürgschaften zu fordern.

Die „von Christo vorgeschriebenen Grenzen“ werden hierdurch nicht verletzt, vielmehr bestimmter als bisher gewahrt. Selbst die von der katholischen Kirche und den Päpsten beanspruchten Grenzen der geistlichen Gewalt werden durch die neuen Gesetze nicht verletzt; denn es ist auch von ultramontaner Seite zugestanden, daß das, was das preussische Gesetz jetzt verlangt, in anderen Ländern mit Zustimmung Roms größtentheils eingeführt ist und als zu Recht bestehend geachtet wird. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß durch die jetzigen Forderungen der Gesetze das christliche oder katholische Gewissen an und für sich verletzt werde; es ist eine irrationale Behauptung, wenn die neuen Gesetze mit der Forderung des „Opfers für die heiligen Götter“ auf eine Linie gestellt werden. Es handelt sich vielmehr einzig und allein um die Frage, ob die staatliche Gesetzgebung berechtigt ist, die Bürgschaften festzusetzen, welche sie von den Dienern der Kirche in Allen, was das bürgerliche Leben betrifft, fordern muß. Nachdem dieses Recht durch die Souveränität der Gesetzgebung so eben auf's neue kräftig gewahrt ist, wird kein Widerspruch oder Trost die allseitige Durchführung desselben aufzuhalten vermögen.

Wenn die Bischöfe sich den Gesetzen, welche mit dem kirchlichen Glauben, mit dem Dienst am Worte Gottes und mit der Epenbung der Gnaden Gaben in der Kirche absolut nichts zu thun haben, und welche anderwärts vom Papste selbst anerkannt sind, trotzdem thatsächlich widersetzen, und wenn durch die notwendigen Folgen dieses Widerspruchs schließlich das kirchliche Leben selbst vielfach gefährdet und beeinträchtigt wird, wenn namentlich geistliche Amtshandlungen, wie die Einsegnung von Ehen, weil sie von gesetzlich angeordneten Geistlichen vollzogen werden, im bürgerlichen Leben nicht als gültig anerkannt werden, so wird die katholische Bevölkerung sich deshalb an ihre Bischöfe zu halten haben, welche durch die blinde Unterwerfung unter die Herrschaftsansprüche Roms jetzt alle die Gefahren für die Kirche selbst heraufbeschwören helfen, welche sie vor dem vatikanischen Konzil in klarer Voraussicht verkündet, aber auch durch ihre stehenden Bitten beim päpstlichen Stuhle nicht abzumenden vermocht haben.

Die katholische Bevölkerung Preußens würde diese Gefahren und

Nothstände der katholischen Kirche ungewisslich noch steigern, wenn sie bei den bevorstehenden Wahlen die Zahl der ultramontanen Abgeordneten vermehren würde, deren ganzes Bestreben unter der Führung Roms auf den Kampf gegen die Staatsgewalt gerichtet ist. Wenn die Katholiken Preußens den kirchlichen Frieden und eine weitere erprießliche Entwicklung der katholischen Kirche, wie sie von unserm Königen stets freudig gefördert worden ist, von neuem sichern wollen, — so mögen sie sich davor hüten, Männer zu wählen, deren ganze Wirksamkeit thatsächlich zur Zerrüttung des öffentlichen Friedens und zugleich zur Zerrüttung der Kirche führt.

Vermischte Nachrichten.

— Straßburg, 9. Okt. Se. Maj. der Kaiser hat den Professor Dr. Krauß zu Marburg, den Professor der Rechte Dr. Riffen zu Leipzig und den Professor Dr. Aufrecht zu Emden zu ordentlichen Professoren in der theologischen, bezw. juristischen und philosophischen Fakultät der Universität Straßburg i. E. ernannt und dem ordentl. Professor in der juristischen Fakultät dieser Universität, Dr. Bindig, die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt.

— Stuttgart, 9. Okt. (Schw. N.) In den letzten Tagen besah sich hier Hr. Mauer aus Oberndorf; für die Herstellung des von ihm erfundenen und von der Reichs-Kriegsverwaltung angenommenen Infanteriegewehrs hat er selbst bedeutende Aufträge erhalten und angenommen. Das für diesen Zweck errichtete Gebäude konnte in den jüngsten Tagen bezogen werden. Für Jahre langes Mühen und Ringen ist dem Erfinder und seinen Brüdern, die ihm dabei redlich an die Hand gegangen, ein schöner Lohn geworden.

— München, 7. Okt. (Schw. N.) Ein in Straubing erscheinendes ultramontanes Blatt hatte in einem Artikel von den Katholiken gesagt, daß „Fälschung und Verleumdung das Lebenselement dieser Sekte“ sei. Darauf ward gegen dasselbe Untersuchungen eingeleitet wegen Uebertretung des § 166 des Reichs-Strafgesetzbuchs (ver... öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft... beschimpft... wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft). Das niederbayerische Appellationsgericht erkannte jedoch auf Einstellung des Verfahrens, und auf eingelegte Nichtigkeitsbeschwerden des Staatsanwalts befähigte der oberste Gerichtshof dieses Erkenntnis. In den Entscheidungsgründen des letzteren heißt es: „Mit Recht hat das Appellationsgericht erzwungen, daß der in jenem Heftungsartikel enthaltene Vorwurf nicht als Beschimpfung einer christlichen Kirche, d. i. hier insbesondere der katholischen Kirche als solcher aufgefaßt werden könne, nachdem auch seit Ausbruch des bezüglichen vatikanischen Konzils vom Jahr 1870 innerhalb der katholischen Kirche bestehenden Konflikts beide Theile sich ja als die Glieder der katholischen Kirche erachten und auch, nachdem eine förmliche und staatlich anerkannte Trennung oder Ausscheidung unter den Angehörigen dieser Kirche bis jetzt nicht erfolgt ist, als solche sich darstellen, so daß allerdings vom staatlichen Gesichtspunkt aus die katholische Kirche zur Zeit aus den Anhängern und Bekennern theils der sogenannten infallibilistischen, theils der sogenannten antikatholischen Richtung besteht. Es stellt sich deshalb der vorliegende Angriff gegen den sogen. Antikatholizismus, welcher nur als der Angriff Seitens eines Vertreters der einen Richtung gegen die Anhänger der andern Richtung als solche erscheint, nicht als einen Angriff gegen die Kirche selbst, noch gegen deren Einrichtungen und Gebräuche dar.“

§ [Literarische.] „Handbuch des bairischen Gemeindevorstandes“ von Verwaltungsgeschichtswissenschaftl. Dr. Wielandt. (Verlag von Adolph Schmerling in Heilbronn.)

Es ließ sich im Voraus mit Bestimmtheit erwarten, daß von einem Verfasser wie Wielandt nur etwas Vorzügliches im Gemeindevorstande geleistet werden würde, und diese Erwartung hat sich nun auch in jeder Beziehung bewahrheitet. Das bairische Gemeindevorstandesgesetz, in diesem Jahre eine der vorzüglichsten und wichtigsten Erscheinungen des europäischen Rechts, wurde von Wielandt vortrefflich behandelt und der reiche Stoff nach allen seinen Seiten hin ausgezeichnet dargestellt. Alle Bestimmungen des Gesetzes sind nach Quelle und Geschichte erhoben und begründet, alle wichtigen Fragen mit Klarheit und Bestimmtheit entschieden und die Beziehung des Gesetzes nach allen verwandten Theilen hin mit voller Sachkenntnis dargestellt.

Ueberhaupt wird kein Gemeindevorstandesgesetz Europas eine literarische Behandlungswiese erfahren haben, wie gerade das bairische Recht, daher auch das Werk des Verfassers einen seltenen Reichtum des Stoffes für das Gemeindevorstandesrecht überhaupt darbietet. Wahrscheinlich wird auch künftig das Gemeindevorstandesrecht eine Landesangelegenheit bleiben, und es dürften weder vom legislativen noch praktischen Standpunkte solche Gründe vorliegen, welche die Gemeindevorstandesgesetzgebung zu einem Gegenstande des allgemeinen Reichsrechts umzugestalten entscheidend wären. Nur das wesentliche Gemeinsame soll auch rechtlich gemeinsam behandelt werden, dagegen was nach Land und Leuten einen individuellen Charakter hat, soll auch ebenso getrennt aufgeführt werden. So folgen wir auch dem Naturgesetz, und wie es nur eine deutsche Sprache, aber viele Dialekte gibt, ebenso gibt es auch viele Volkstämme, die in dem einen deutschen Volkstamme aufgehen. Es gibt keinen größeren Feind für Freiheit und Befuglichkeit als Einheitlichkeit, und so möge auch das bairische Gemeindevorstandesrecht und mit ihm das Wielandt'sche Handbuch fortbestehen und eine bairische Angelegenheit bleiben.

Hamburg, 6. Okt. Das der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Thuringia“, Kapitän Meyer, am 25. v. Mts. von Neu-York abgegangen, ist, nach einer Reise von 9 Tagen 17 Stunden, am 5. d. Mts., 7 1/2 Uhr Abends, in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Postgüter gelandet, um 8 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt 180 Passagiere, 99 Briefsäcke, 1200 Tonns Raaburg, 145,818 Doll. Contanten.

An diese klare Erkenntnis und Aussprache glaubte man vielfach die

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 8. Okt. [Berliner Börse.] Die gestrige Lage zeigte nur sehr wenig Veränderung gegen die vorhergehenden Tage; die Geschäftslage hatte aber eher zugenommen, so daß sich nur noch in den Spielpapieren ein regelmäßiges Geschäft entwickelte.

Berlin, 9. Okt. (Schlußbericht.) Weizen per Oktober 89 1/2, per April-Mai (neue Waage) 84 1/2, gelber Weizen per April-Mai (alte Waage) 85 1/2, Roggen per Okt.-Novbr. 59 1/2, per April-Mai 61 1/2, Rüböl per Oktbr. 19 1/2, per April-Mai 21 1/2, Spiritus per Oktbr. 23 1/2, per April-Mai 20 1/2, per Oktbr. 21 1/2.

Stettin, 8. Okt. Getreidemarkt. Weizen per Oktober 85, per Oktbr.-Novbr. 84 1/2, per Frühjahr 84 1/2, Roggen per Oktbr.-Novbr. 58 1/2, per Frühjahr 59 1/2, per Oktbr. 19 1/2, per April-Mai 20 1/2, per Oktbr. 20 1/2, per Frühjahr 20 1/2, Spiritus loco 25, per Oktober 22 1/2, per Okt.-Novbr. 20 1/2, per Frühjahr 20 1/2.

Breslau, 8. Okt. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter loco 20, per Oktober 23, per Oktbr.-Nov. 20 1/2, per April-Mai 20 1/2, Weizen per Oktbr. 85, Roggen per Oktbr.-Nov. 58, per April-Mai 61.

Bekanntmachung.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Oberschulrathe beabsichtigen wir im Jahre 1874 einen weiteren (fünften) Unterrichtsкурс zur Ausbildung von Arbeitsschreibern zu veranstalten.

Der Unterrichtskurs wird in der ersten Hälfte des Monats Februar beginnen und ungefähr 5 Monate lang dauern. Während dieser Zeit erhalten die Schülerinnen auch Wohnung und Kost von Seiten des Vereins.

Vorstand des Badischen Frauenvereins, Abteilung I.

Fallsucht (Krämpfe) heilbar! Eine Anweisung, die Fallsucht (Epilepsie), Krämpfe durch ein seit 12 Jahren bewährtes nicht mediz. Universal-Gesundheitsmittel binnen kurzer Zeit radikal zu heilen.

Weingut Château des Borges.



Th. Bellemer, Weinbergbesitzer in Bruges-Bordeaux (Frankreich). Directe Versendung ohne vertheuernde Zwischenspedition meiner in eigenen Weinbergen gezogenen Bordeaux-Weine.

Referenzen in ganz Deutschland auf Grund einer achtjährigen Geschäftsverbindung. Preise: Roth oder Weiss 1872er Tischwein Fl. 82, Roth 1871er Fl. 90, Roth oder Weiss 1870er sehr guter Fl. 114.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen. 3877. Nr. 7927. Weinheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. August l. J. Nr. 6154, in der gegebenen Frist weder dingliche Rechte, noch lehensrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche an die dort bezeichneten Gegenstände geltend gemacht worden sind, werden solche dem neuen Erwerber bezw. der Großh. Pflege Schönau in Heidelberg gegenüber für erloschen erklärt.

3882. Nr. 7589. St. Blasien. Da auf unser Ansprechen vom 26. April d. J. Nr. 3191, bezüglich des dort bezeichneten Grundstücks keine Rechte der darin genannten Art geltend gemacht wurden, so werden dieselben dem Josef Fehle von Strittweg gegenüber für erloschen erklärt.

3896. Nr. 20567. Offenburg. Gegen Weinhändler Christian Ugi von Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 22. Oktober l. J., Vormittags 9 Uhr.

und per April-Mai 61. Rüböl per Okt. 19, per Nov.-Dezbr. 19 1/2, per April-Mai 20 1/2, Binf. fest.

Hamburg, 9. Okt. Nachmitt. (Schlußbericht.) Weizen per Oktbr.-Nov. 233 G., per Novbr.-Dezbr. 237 G., Roggen per Oktbr.-Nov. 185 G., per Novbr.-Dezbr. 187 G.

Mannheim, 9. Okt. Getreide ziemlich unverändert, Oel und Petroleum still. Weizen, hiesländischer 18 1/2 fl., französischer 17 1/2-18 fl., norddeutscher 18-18 1/2 fl., amerikanischer 17 1/2-18 1/2 fl.

Stettin, 9. Okt. (Getreide.) Auf dem hiesigen Wochenmarkt sind die Früchte verkauft worden der Semmer: Weizen besser 9 fl. 40 kr., mittlerer 9 fl. 48 kr., geringster 8 fl. 50 kr.

Wien, 9. Okt. Ja der gestrigen Sitzung des Ausschusses Komités wurde über dessen bisherige Wirksamkeit referirt. Dieser wurden etwa 52 Millionen verwendet, wovon ungefähr ein Drittel für Prolongation, Compte und Spezialausgaben.

Paris, 9. Okt. Rüböl per Oktbr. 86.75, per Jan.-April 88.50, per Mai-August 90.75. Weizen, per Oktbr. 87.25, per Novbr.-Dezbr. 86.50, per Jan.-April 85.75.

CL. Paris, 8. Okt. Das in der letzten Zeit so lebhafteste Geschäft bei heute bedeutend nachgelassen. Die Stimmung war flau, man klagt fortwährend über die starken Verkäufe der Deutschen.

dem auf die diesseitige Aufforderung vom 24. Juli d. J., Nr. 3783, keine Einsprache erfolgte, wird der Groß. Fiskus in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Elisabetha Kiefer von Niedlingen eingewiesen.

3867. 2. Nr. 14528. Vörsach. Der Groß. Fiskus hat beim Mangel erbvererbter Verwandten des Erblassers Ernst Friedrich Schöpfelin von Vörsachberg um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft desselben nachgesucht.

3881. Blumenfeld. Kober Nutz von Batterdingen ist zur Erbschaft seiner dahier verstorbenen Base Maria Eva Nutz mitüberlassen und wird, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, binnen 3 Monaten bei unterzeichnetem sich zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden.

3885. Hünningen. Julius und Verthold Kuttuff von Badheim sind zum Nachlaß ihrer Mutter, Karl Kuttuff's Witwe, Crescentia, geborene Hall, von Badheim kraft Gesetzes berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

3884. Schöpfheim. Michael und Anton Käni von Adelhausen, welche vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert sind, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Weinhändlerin Käni, geb. Würger, berufen.

Konstanz, 9. Okt. Weizen loco gefülltes, per Okt. per Novbr. —, per März —, per Oktober 225 1/2, per März 238, per Mai 238.

Antwerpen, 8. Okt. Kaffee seit gestern in neuer Haufe und in einem guten Geschäft für den Konsum aus zweiter Hand; Haiti ordinar wurde mit 57 1/2-58 ca. bez.

London, 8. Okt. [City Bericht.] Diskontmarkt wenig belebt bei 4 1/2-4 3/4 % für gute Wechsel. Fonds borse matt in Folge des unangünstigen Handelsausweises der Ernteberichte aus Frankreich und Italien.

London, 9. Okt. Consoles 92 1/2, Amerik. 94. Schwebende Wechselabgaben fest, eingetroffen 2, zum Verkauf angeboten 7 Caroes. — Tendel loco 32 fl.

Riverpool, 9. Okt. Baumwolle stramm, Umsatz 15,000 B., Zufuhr 5000 B.

Neu-York, 8. Okt. Colobagio 109 1/2, London 106 1/2. Baumwolle middl. Upland 18 1/2 ca. Petroleum, Standard white 16 1/2 ca.

Table with 6 columns: Station, Barometer, Temp., Wind, Humidity, Weather. Station: Karlsruhe. Barometer: 749.3mm, 750.7mm, 752.5mm. Temp.: 9.0, 10.2, 6.2. Wind: S., SW., w. bzw. heiter.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kraack.

Nachmittags 3 Uhr, im Rathhause zu Jahr nachbeschriebene Liegenschaften der Versteigerung ausgesetzt:

1. Das zweistöckige Wohnhaus und Oekonomiegebäude Nr. 145 in der Oberthorstraße dahier, mit 375 Ruthen Garten und Neben nach der in Nr. 218 und 222 dieser Zeitung enthaltenen Beschreibung, angehängt zu 9000 fl.

2. 28 Ruthen 1 Fuß: Das dreistöckige, mitten in der Stadt Jahr am Urtheilsplatz belegene Wohnhaus Nr. 184, nebst Hofraum und Zugehörde, enthaltend: 1 Saal, 9 Zimmer und Alkov, mit 6 großen Spiegeln, 5 Pfeilerkommoden, Marmorlammen, 19 großen Wandstühlen, 2 Küchen mit eiserne Herd und Zugschür, sowie sonstiger Kücheneinrichtung, Brunnen mit schließbarer Hahnentöhre, Speicherräume, einen großen und einen kleinen gewölbten Keller mit zehn Fässern von 15230 Maß, neben Stützgebäude und sich selbst, angehängt zu 13450 fl.

3. 17 Ruthen: Das zweistöckige Wohnhaus Nr. 183 mit Hofraum am Urtheilsplatz, enthaltend: 9 Zimmer, verschiedene Kammer, Speicherräume, Küche mit eiserne Herd und Zugschür, 3 gewölbte Keller mit zehn Fässern von 30000 Maß, neben sich selbst und Drestenbergstraße, angehängt zu 10830 fl.

4. 10 Ruthen 64 Fuß auf dem Drestenberg: Das einstöckige Wohnhaus Nr. 154 mit gewölbtem Keller und 8 Fässern von 15720 Maß, neben sich selbst und der Straße, angehängt zu 2450 fl.

5. 8 Ruthen 30 Fuß auf dem Drestenberg: Eine Remise mit Waschküchen, Speicher, Stallraum, gewölbtem Keller nebst Zugehörde, neben Daniel Fingado und Theodor Link, angehängt zu 1500 fl.

6. 2 Ruthen 59 Fuß Schenkeramt auf dem Drestenberg, neben Friedrich Franz und Wilhelm Bäcker, angehängt zu 500 fl.

Es findet zur diese eine Versteigerung statt, und wird damit auch eine Versteigerung zur Miete verbunden. Der Unterzeichnete erteilt Auskunft über die Bedingungen, und können bei ihm auch Anträge auf Privatankauf der Liegenschaften, einzeln oder zusammen, angemeldet werden.

Kahr, den 27. September 1873. R. Schilling, Notar.